

NÖ Bodenschutzgesetz Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes, LGBl. 6160

Der Entwurf des NÖ Bodenschutzgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. Abteilung Landesamtsdirektion
5. Abteilung Finanzen
6. Abteilung Gemeinden
7. Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
8. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z.H: Herrn Bezirkshauptmann w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
10. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
12. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
13. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
15. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
17. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
18. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

19. Abteilung Naturschutz
20. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflerg. 6/V, 1010 Wien
21. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
22. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St.Pölten
23. NÖ Landesfischereiverband
24. Abteilung Bau- und Anlagentechnik
25. NÖ Umweltschutz
26. Abteilung Wasserwirtschaft
27. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
28. BD4 Abfallchemie
29. RU3 Abfallwirtschaft
30. ST2 Verkehrs- Umweltmanagement und Winterdienst
31. NÖ Agrarbezirksbehörde
32. Abteilung Umwelt- und Energierecht
33. Gruppe Baudirektion

Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

„Das NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 83/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 189/2013“, wird nach dem Wort „Bodenverdichtung“ ein Punkt gesetzt und entfällt die Wortfolge „○ Erhaltung eines standortstypischen Bodenzustandes.“
2. Der Text des § 2 lautet:
„Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.“
3. Im § 3 Z. 1 entfällt das Wort „negative“.
4. Im § 3 Z. 10 wird der zweite Halbsatz durch folgende Wortfolge ersetzt:
„aus dem Biogasprozess, welches zur landwirtschaftlichen Verwertung geeignet ist und Ausgangsmaterialien der Gruppe 2 und 3 nach Tabelle 1 der Richtlinie
„Der sachgerechte Umgang mit Biogasgülle und Gärrückständen im Acker -und

Grünland“, 2. Auflage 2007 enthält (Herausgeber: Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz; Hersteller: Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Bereich Landwirtschaft Wien, Institut für Bodengesundheit und Pflanzenernährung, 1226 Wien, Spargelfeldstraße 191).“

5. Im § 3 Z. 11 wird die Wortfolge „, das aus ausschließlich aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion stammendem, weder gewerblich noch industriell be- und verarbeitetem organischem Material hergestellt wird“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „aus dem Biogasprozess, welches landwirtschaftlich verwertet werden kann, und ausschließlich Ausgangsmaterialien der Gruppe 1 nach Tabelle 1 der Richtlinie „Der sachgerechte Umgang mit Biogasgülle und Gärrückständen im Acker -und Grünland“, 2. Auflage 2007 enthält“
6. § 3 Z. 12 entfällt.
7. Dem § 3 werden folgende Z. 15 bis 23 angefügt:
 - „15. Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial ist ein Aushub, bei welchem kein Verdacht auf anthropogene Verunreinigung vorliegt und die Aushub- oder Abräumtätigkeit außerhalb von Siedlungsbereichen erfolgt.
 16. Bankettschälgut ist ein Gemisch aus Bodenmaterial und Rasensoden eventuell vermischt mit technischem Schüttmaterial aus Sand, Kies- und Hartsteinsplitt aus der Wintersplittstreuung, das durch Abtragen der obersten Schichte von Straßenbanketten und der angrenzenden Entwässerungsgräben (trockenes Grabenräumgut) anfällt.
 17. Gerinneräumgut sind Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern oder zur Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Schutz- und Regulierungsbauten oder zum Zwecke der Vorbeugung gegen Überschwemmungen den Gewässern entnommen werden.
 18. Landwirtschaftliche Nützlichkeit: Jede Verbesserung der Bonität, der Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen im unbedingt notwendigen Ausmaß. Mögliche Kriterien zur Bewertung der Nützlichkeit sind in den Tabellen 3 und 4 der Seiten 33f der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land-und forstwirtschaftlich genutzter Flächen dargestellt (Herausgeber: Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt-und Wasserwirtschaft, 2. Auflage, 2012).
 19. Bundesabfallwirtschaftsplan 2011: Er dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) und liegt in

- der fünften Auflage vor (Herausgeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 1010 Wien, Stubenring 1).
20. Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012: Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, 2. Auflage, 2012.
 21. DTV ist die „Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke“ (Definition gemäß Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 12.04.15, Ausgabe 03, 2008). Die jeweilige DTV ist beim zuständigen Straßenerhalter zu erfragen.
 22. ÖNORM S 2126: „Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit“ Ausgabe: 2010-12-01.
 23. ÖNORM S 2127: „Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von festen Abfällen aus Behältnissen und Transportfahrzeugen“ Ausgabe: 2011-11-01.“
8. Im § 9 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder Müllkompost“.
 9. Im § 10 Abs. 8 wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ jeweils durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt.
 10. Im § 10 Abs. 9 wird die Wortfolge „des Bewilligungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt.
 11. Im § 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Grünland“ die Wortfolge „, 2. Auflage 2007“ eingefügt und lautet der Klammerausdruck: „(Herausgeber: Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz; Hersteller: Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Bereich Landwirtschaft, Institut für Bodengesundheit und Pflanzenernährung, 1226 Wien, Spargelfeldstraße 191)“
 12. Die §§ 13 bis 18 erhalten die Bezeichnung §§ 16 bis 21.
 13. Die §§ 13 bis 15 (neu) lauten:

„§ 13

Voraussetzungen für die Aufbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial landwirtschaftlicher Böden auf landwirtschaftliche Böden

- (1) Die Aufbringung oder Einbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial von landwirtschaftlichen Böden auf landwirtschaftliche Böden ist zulässig, wenn die landwirtschaftliche Nützlichkeit unter Berücksichtigung des

Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 und der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 gegeben ist.

- (2) Der Liegenschaftseigentümer hat Maßnahmen gemäß Abs. 1 bei der Behörde spätestens drei Monate vor deren Beginn anzuzeigen, wenn auf derselben Auf- und Einbringungsfläche folgende Werte erreicht werden: 2000 t oder 1300 m³. Die Anzeigepflicht gilt für jede einzelne Maßnahme. Ausgenommen davon sind bodenmechanische Maßnahmen im Zuge der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen.
- (3) Der Anzeige sind Unterlagen anzuschließen, aus denen der Zweck, die Art und der Umfang des Vorhabens und der Nachweis zur Qualitätssicherung bei der Umsetzung hervorgehen. Der Anzeige gemäß Abs. 2 sind jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. Angaben zum Entnahmeort (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Liegenschaftseigentümer, Flächenausmaß, Vornutzung, Kubatur, Entnahmhöhe, Beschreibung des Bodens)
 2. Angaben über Einbringungsort (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Liegenschaftseigentümer, Flächenausmaß, Kubatur, Schütthöhe, Tiefenstufe des Einbaues und der Maßnahme, Beschreibung des Bodens und Angaben allfälliger Schüttungen)
 3. Darstellung des Entnahme- und Einbringungsortes im Katasterplan
 4. Qualitätszertifikat (analytische Untersuchung laut Bundesabfallwirtschaftsplan 2011)
 5. Angaben laut dem Formular Einbauinformation zur Verwertung, Abbildung 6b, Seite 39 bis 41 nach der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012.
- (4) Anzeigefrei ist die Aufbringung oder Einbringung von Kleinmengen von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial von landwirtschaftlichen Böden auf landwirtschaftliche Böden unter 2000 t oder 1300 m³. Diese darf nur einmal auf derselben Fläche erfolgen. Das Formular Aushubinformaton für eine Kleinmenge, Abbildung 6a, Seite 37 und 38 nach der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 ist auszufüllen und formlos eine Dokumentation über den Einbauort zu erstellen. Diese sind vom Liegenschaftseigentümer zu Kontrollzwecken sieben Jahre aufzubewahren. Zudem sind diese Dokumentationen (Formulare) vor der Durchführung der Maßnahme der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

- (5) Für die Anzeige nach Abs. 2 sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Voraussetzungen für die Aufbringung von Bankettschälgut

- (1) Das Bankett ist vor dem Schälern von Vermüllung zu befreien.
- (2) Bankettschälgut darf auf Eigenböden des Straßenerhalters gemäß § 3 Z. 1, welche an landwirtschaftliche Böden angrenzen, bis zu einer maximalen Schütthöhe von 10 cm ohne Einschränkung aufgebracht werden, sofern eine landwirtschaftliche Folgenutzung dauerhaft ausgeschlossen werden kann.
- (3) Die Aufbringung oder Einbringung von Bankettschälgut auf landwirtschaftliche Böden ist zulässig, wenn die landwirtschaftliche Nützlichkeit unter Berücksichtigung des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 und der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 gegeben ist mit nachfolgenden Anforderungen für die Qualitätssicherung und Dokumentation:
 1. Bankettschälgut von Straßen mit einer DTV ≤ 2500 ohne analytische Untersuchung, sofern eine Dokumentation analog der Kleinmengenregelung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 vom Übergeber geführt wird und dem Übernehmer ausgehändigt wird.

Das Formular Aushubinformation für eine Kleinmenge, Abbildung 6a, Seite 37 und 38 nach der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 ist zu verwenden und sieben Jahre vom Liegenschaftseigentümer aufzubewahren.
 2. Bankettschälgut von Straßen mit einer DTV $> 2500 \leq 10.000$ mit analytischer Untersuchung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, unter Anwendung der ÖNORM S 2126 oder S 2127 nur mit Ergebnis Klasse A1, sofern eine Dokumentation analog der Kleinmengenregelung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 vom Übergeber geführt wird und dem Übernehmer unter Anschluss des Untersuchungsergebnisses ausgehändigt wird. Das Formular Aushubinformation für eine Kleinmenge, Abbildung 6a, Seite 37 und 38 nach der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 ist zu verwenden und sieben Jahre vom Liegenschaftseigentümer aufzubewahren.
 3. Bankettschälgut von Straßen ab einer DTV > 10.000 nur nach einer Beprobung entsprechend ÖNORM S 2127 mit Ergebnis Klasse A1, sofern eine Dokumentation analog der Kleinmengenregelung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 vom Übergeber geführt wird und dem Übernehmer

unter Anschluss des Untersuchungsergebnisses ausgehändigt wird. Das Formular Aushubinformation für eine Kleinmenge, Abbildung 6a, Seite 37 und 38 nach der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 ist zu verwenden und vom Liegenschaftseigentümer sieben Jahre aufzubewahren.

- (4) Der Übergeber von Bankettschälgut hat ein Übernehmerverzeichnis für Maßnahmen gemäß Abs. 3 zu führen. In diesem Übernehmerverzeichnis ist jede Übergabe von Bankettschälgut unter Angabe der Menge, des Straßenabschnitts (Entnahmeortes), des Aufbringungsortes (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde), des Namens und der Anschrift des Liegenschaftseigentümers einzutragen.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer hat Maßnahmen gemäß Abs. 3 bei der Behörde spätestens drei Monate vor deren Beginn anzuzeigen, wenn auf derselben Auf- und Einbringungsfläche folgende Werte erreicht werden: 2000 t oder 2500m² oder 1300 m³. Die Anzeigepflicht gilt für jede einzelne Maßnahme.
- (6) Der Anzeige sind Unterlagen anzuschließen, aus denen der Zweck, die Art und der Umfang des Vorhabens und der Nachweis zur Qualitätssicherung bei der Umsetzung hervorgehen. Der Anzeige gemäß Abs. 5 sind jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. Angaben über Entnahmeort (Straßenbezeichnung, Straßenkilometer, Liegenschaftseigentümer, Kubatur)
 2. Angaben über Einbringungsort (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Liegenschaftseigentümer, Flächenausmaß, Kubatur, Schütthöhe, Tiefenstufe des Einbaus und der Maßnahme, Beschreibung des Bodens und Angaben allfälliger früherer Schüttungen)
 3. Darstellung des Entnahme- und Einbringungsortes im Katasterplan
 4. Qualitätszertifikat (analytische Untersuchung laut Bundesabfallwirtschaftsplan 2011)
 5. Angaben laut dem Formular Einbauinformation zur Verwertung, Abbildung 6b, Seite 39 bis 41 der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012.
- (7) Anzeigefrei ist die Aufbringung und Einbringung von Kleinmengen von Bankettschälgut unter 2000 t oder 2500 m² oder 1300 m³. Diese darf nur einmal auf derselben Fläche erfolgen. Das Formular Aushubinformation für eine Kleinmenge, Abbildung 6a, Seite 37 und 38 nach der Bodenrekul-

tivierungsrichtlinie 2012 ist zu verwenden und vom Liegenschaftseigentümer sieben Jahre aufzubewahren.

- (8) Für die Anzeige nach Abs. 5 sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Voraussetzungen für die Aufbringung von Gerinneräumgut

- (1) Gerinneräumgut der Klasse A1 darf nur im Gerinne nahen Bereich zur Rückführung des durch Erosion abgeschwemmten Bodens zur Schließung von Stoffkreisläufen bis zu einer maximalen Schütthöhe von 20 cm auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden.
- (2) Der Gerinneerhalter hat jedenfalls von allen betroffenen Liegenschaftseigentümern deren Einverständniserklärung einzuholen und diese schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der Gerinneerhalter hat ein Übernehmerverzeichnis zu führen. In diesem Übernehmerverzeichnis ist jede Übergabe von Gerinneräumgut unter Angabe der Menge, des Gerinneabschnitts (Entnahmeortes), des Aufbringungsortes (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde), des Namens und der Anschrift des Liegenschaftseigentümers einzutragen.
- (4) Der Gerinneerhalter hat Maßnahmen gemäß Abs. 1 bei der Behörde spätestens drei Monate vor deren Beginn anzuzeigen, wenn auf derselben Auf- und Einbringungsfläche folgende Werte erreicht werden: ≥ 2000 t oder ≥ 1300 m³. Die Anzeigepflicht gilt für jede einzelne Maßnahme.
- (5) Der Anzeige sind Unterlagen anzuschließen, aus denen der Zweck, die Art und der Umfang des Vorhabens und der Nachweis zur Qualitätssicherung bei der Umsetzung hervorgehen. Der Anzeige gemäß Abs. 4 sind jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. Angaben über den Gerinneabschnitt
 2. Kubaturen (Volumenangaben)
 3. Darstellung des Entnahme- und Einbringungsortes im Katasterplan
 4. Grundstücksnummern
 5. Liegenschaftseigentümer
 6. Katastralgemeinde
 7. Qualitätszertifikat (analytische Untersuchung laut Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Probenahme nach ÖNORM S 2126).

- (6) Anzeigefrei ist die Aufbringung von Kleinmengen < 2000 t oder < 1300 m³.
Das Formular Aushubinformation für eine Kleinmenge, Abbildung 6a, Seite 37 und 38 nach der Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 ist zu verwenden und vom Liegenschaftseigentümer sieben Jahre aufzubewahren.
- (7) Für die Anzeige nach Abs. 4 sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 6 sinngemäß anzuwenden.“
14. In der Überschrift des § 16 (neu) entfällt die Wortfolge „Abfällen und“:
15. § 16 Abs. 1 (neu) lautet:
„(1) Die Auf- oder Einbringung von sonstigen Materialien auf den Boden ist nur zum Zwecke der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit oder Bodengesundheit oder landwirtschaftlichen Nützlichkeit im unbedingt notwendigen Ausmaß zulässig.“
16. § 16 Abs. 2 (neu) entfällt. Im § 16 (neu) erhalten die (bisherigen) Absätze 3 bis 7 die Bezeichnung Abs. 2 bis 6.
17. Im § 16 Abs. 2 (neu) tritt anstelle des Zitates „Abs. 2“ das Zitat „Abs. 1“.
18. Im § 16 Abs. 3 (neu) entfallen die Wortfolgen „und 2“ sowie „, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 1.000 m² betreffen“ und wird nach dem Wort „Qualitätssicherung“ das Wort „(Qualitätsnachweise)“ eingefügt.
19. Im § 16 Abs. 4 (neu) wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
20. Im § 16 Abs. 5 (neu) entfällt die Wortfolge „und 2“.
21. Im § 16 Abs. 6 (neu) wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
22. Im § 17 Abs. 1 Z. 1 (neu) wird das Wort „Abfall“ durch folgende Wortfolge ersetzt:
„nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial landwirtschaftlicher Böden, Bankettschälgut, Gerinneräumgut“
23. Im § 17 Abs. 2 (neu) wird nach dem Wort „Anlagen“ die Wortfolge „bzw. Personen“ eingefügt und das Wort „Abfall“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial landwirtschaftlicher Böden, Bankettschälgut, Gerinneräumgut“
24. Im § 17 Abs. 3 (neu) wird das Wort „Abfall“ durch folgende Wortfolge ersetzt:
„nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial landwirtschaftlicher Böden, Bankettschälgut, Gerinneräumgut“
25. Im § 18 Abs. 1 (neu) entfällt die Wortfolge „erster Instanz“ und wird das Wort „Abfall“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial landwirtschaftlicher Böden, Bankettschälgut, Gerinneräumgut“

26. Im § 19 Abs. 1 erhalten die Ziffern 16 bis 18 die Bezeichnung Z. 19 bis 21. § 19 Abs. 1 Z. 16 bis 18 (neu) lauten:
- „16. den gemäß § 13 Abs. 2, 4 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
 - 17. Bankettschälgut entgegen den Vorschriften des § 14 auf- oder einbringt oder den in § 14 Abs. 3, 4, 5, 7 und 8 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
 - 18. den gemäß § 15 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;“
27. Im § 19 Abs. 1 Z. 19 (neu) wird die Wortfolge „2, 4 und 7“ durch die Wortfolge „3 und 6“ ersetzt.
28. Im § 19 Abs. 1 Z. 20 (neu) wird die Zahl „14“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
29. Im § 19 Abs. 1 Z. 21 (neu) wird die Zahl „17“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
30. Im § 19 Abs. 2 (neu) wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
31. Im § 20 Abs. 1 (neu) wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ und das Wort „Abfälle“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial landwirtschaftlicher Böden, Bankettschälgut, Gerinneräumgut“
32. Im § 20 Abs. 2 (neu) wird das Wort „Abfall“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial landwirtschaftlicher Böden, Bankettschälgut, Gerinneräumgut“

Zum im Begutachtungsverfahren übermittelten Gesetzesentwurf, der seit Ende des Begutachtungsverfahrens umfangreichen Änderungen unterzogen wurde, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich der Gesetzesänderung des NÖ Bodenschutzgesetzes. Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).“

Abteilung Abfallwirtschaft, RU3

„Im Gegenstand wird eine L e e r m e l d u n g abgegeben.“

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass dagegen keine Bedenken bestehen.“

Abteilung Umwelttechnik, BD4

„Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20. August 2013, Zl. LF1-LEG-14/007-2009, zur Begutachtung einer Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht der **Abteilung Umwelttechnik wird der vorliegende Entwurf** zum NÖ Bodenschutzgesetz **begrüßt**. Die geplanten Änderungen berücksichtigen unionsrechtliche Vorgaben insbesondere die Abfallrahmen RL und auch die geänderten Begriffsbestimmungen mit den bestehenden Regelwerken wie DeponieVO 2008 sowie Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 konform gehen und insgesamt durch die Novellierung ein praxisnaher Vollzug ermöglicht wird. Durch die Anpassungen und Verfahrensvereinfachung sind in der Umsetzung effizientere Abwicklungen zu erwarten.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bedankt sich für die Einbindung bei der Novellierung des NÖ Bodenschutzgesetzes und für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Zum vorliegenden Entwurf erheben wir keinen Einwand.

Wir erlauben uns, auf folgenden marginalen redaktionellen Fehler hinzuweisen. Bei den Definitionen der Begriffe Gärrückstand und Biogasgülle (§ 3 Z.10 u. 11) wird auf

die Richtlinie „Der sachgerechte Umgang mit Biogasgülle...“ hingewiesen. Der korrekte Name der Richtlinie lautet: „Der sachgerechte Einsatz von Biogasgülle...“. Im § 11 Abs. 1 findet in leicht abgeänderter Form die richtige Bezeichnung Verwendung.“

Dieser Anregung wurde gefolgt.

Abteilung Straßenbetrieb, ST2

„Bezugnehmend auf das Schreiben „Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes – Begutachtung“ mit dem Kennzeichen LF1-LEG-14/007-2009, können wir folgende Stellungnahme abgeben.

Der NÖ-Straßendienst begrüßt die Aufnahme des Bankettschälgutmaterials in das NÖ-Bodenschutzgesetz. Dies ermöglicht künftig allen Beteiligten eine geordnete fachlich sinnvolle und nachvollziehbare Verwertung des Materials, unter größtmöglicher Berücksichtigung umweltrelevanter Aspekte.

Explizit in diesem Zusammenhang möchten wir die Verwendung des DTV (Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke) anführen, was einen realen Bezug darstellt. Die hierzu im Gesetzesentwurf angeführten DTV Abstufungen, spiegeln die dem NÖ-Straßendienst bekannten Erkenntnisse in Bezug auf Umweltanalytik, wieder.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes, LGBl. 6160, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Zu Z. 7 (§ 3 Z. 21):

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke ist nach der Begriffsbestimmung beim zuständigen Straßenerhalter zu erfragen. In den Erläuterungen werden Ausführungen betreffend das Vorliegen der Werte über die Verkehrsstärke getätigt. Dabei wird jedoch nicht die Frage angesprochen, wer die Kosten für eine neue Ermittlung zu tragen hat.“

Nach Auskunft der Abteilung Straßenbetrieb werden die Kosten von dem jeweiligen Straßenerhalter getragen. Der Motivenbericht wurde dementsprechend ergänzt.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft

„Bezugnehmend auf den Entwurf für eine Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes erlaubt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuteilen, dass das gesetzliche Vorhaben grundsätzlich, insbesondere auch, was die Bezugnahme auf Arbeiten des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz betrifft - begrüßt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 3:

Z. 15

Die Begriffsbestimmung von „nicht verunreinigtem Bodenausauhmaterial“ stimmt nicht mit der Begriffsbestimmung der geplanten Novelle der Deponieverordnung

2008 überein, ebenso fehlt die Begriffsbestimmung für „Bodenaushubmaterial“. Es wäre zweckmäßig die bereits im Zuge des Begutachtungsprozesses zur Novelle der Deponieverordnung 2008 ausgearbeiteten und akkordierten Begriffsbestimmungen, die seitens des Landes NÖ grundsätzlich nicht bemängelt wurden, verwendet werden:

*„**Bodenaushubmaterial** ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt. Der Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen, z. B. mineralischen Baurestmassen, darf dabei nicht mehr als fünf Volumsprozent betragen, der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, z. B. Kunststoffe, Holz, Papier usw., darf insgesamt nicht mehr als ein Volumsprozent betragen; diese bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor der Aushub- oder Abräum Tätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein.“*

*„Ein **nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial** ist ein Bodenaushubmaterial,*

- a) bei dem augenscheinlich und auf Grund der vorhandenen Informationen davon ausgegangen werden kann, dass keine relevanten Belastungen oder Verunreinigungen vorliegen und das an einem Standort angefallen ist, von dem weder schadstoffrelevante Ereignisse oder eine gewerbliche (Vor-)Nutzung, die auf eine mögliche Verunreinigung des Bodens schließen lassen, bekannt sind, oder*
- b) das nach einer analytischen Untersuchung gemäß Anhang 4 der Deponieverordnung 2008 die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien des Anhangs 1, Tabellen 1 und 2 der Deponie-Verordnung 2008 einhält und auch bei – im Zuge eines Verdachts – zusätzlich untersuchten (nicht begrenzten) Parametern keine erhöhten Schadstoffgehalte aufweist.““*

Dieser Anregung wurde gefolgt.

„Z. 19, 20, 22 und 23:

Es ist ungewöhnlich Regelwerke, wie den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011, die Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 sowie die „ÖNORM S 2126“ und „ÖNORM S 2127“ in Form einer Begriffsbestimmung zu zitieren.

Diese Vorgangsweise wurde gewählt, um dem Anwender die Möglichkeit zu bieten, die entsprechende Vorschrift leicht im Internet zu finden.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 nicht in der 5. Auflage vorliegt, sondern die fünfte Fortschreibung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans darstellt.“

Der Text wurde entsprechend angepasst.

Abteilung Umwelt- und Energierecht

„Zu § 3 Z. 15:

Der Rechtsbegriff „Bodenaushubmaterial“ ist in § 3 Z. 9 der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) definiert. Der Rechtsbegriff „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial“ ist in § 13 Abs. 1 Ziffer 3 DVO 2008 zumindest umschrieben und diese Einstufung an mehrere Kriterien geknüpft. Der Verweis in den Erläuterungen auf Anhang 4, Teil 2, Seite 85 der DVO 2008 ist insofern missverständlich, weil der erwähnte Anhang nur 59 Seiten umfasst. Gemeint sind offenbar die Ausführungen zu Punkt 1.2.2. „Vorgangsweise für nicht gefährliche Aushubmaterialien vor Beginn der Aushub- oder Abraamtätigkeit“, die jedoch keine Definition, sondern Verhaltensanordnungen bei der Beurteilung dieses Materials enthalten. Die nun vorgesehene landesrechtliche Definition von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial weicht in wesentlichen Punkten von beiden Definitionen im Abfallrecht ab, was jedenfalls zu Verständnisschwierigkeiten bei den Normadressaten und zu Vollzugsproblemen führen wird. Es wird daher vorgeschlagen, die abfallrechtliche Bestimmung wörtlich zu übernehmen.“

Dieser Anregung wurde gefolgt.

„Zu § 3 Z. 17:

Es besteht kein Einwand, die gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 7 AWG 2002 vom rechtlichen Abfallbegriff ausgenommene Materialien als „Gerinneräumgut“ zu bezeichnen. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum die vorgesehenen Definitionen in wesentlichen Punkten von der abfallrechtlichen Regelung abweichen, in deren „Anlehnung“ sie formuliert sein sollen.“

Es wurde der Motivenbericht entsprechend ergänzt.

„Zu § 3 Z. 19:

Eine Erläuterung des abfallrechtlich definierten Begriffs Bundesabfallwirtschaftsplan erscheint entbehrlich, der Verweis auf den aktuellen BAWPL 2011 im Sinne einer statischen Verweisung jedoch erforderlich.“

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da es für den Anwender die Möglichkeit bietet, die entsprechende Vorschrift leicht im Internet zu finden.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

„Zum Schreiben vom 20.08.2013, LF1-LEG-14/007-2009, wird namens der ARGE BH folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Begriffsbestimmungen des § 3 NÖ Bodenschutzgesetz wurden um die Ziffern 15 bis 23 ergänzt, wobei insbesondere die Z. 15 („nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial“), Z. 16 („Bankettschälgut“) und Z. 17 („Gerinneräumgut“) zu beachten sind.

Neu hinzugekommen sind folgende Bestimmungen:

- § 13 leg. cit. („Voraussetzungen für die Aufbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial landwirtschaftlicher Böden auf landwirtschaftliche Böden“)
- § 14 leg. cit. („Voraussetzungen für die Aufbringung von Bankettschälgut“)
- § 15 leg. cit. („Voraussetzungen für die Aufbringung von Gerinneräumgut“)

Dazu sieht der Entwurf ferner die korrespondierenden Verwaltungsstrafbestimmungen des § 19 Z. 16, 17 und 18 leg. cit. vor.

Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial von landwirtschaftlichen Böden, Bankettschälgut und Gerinneräumgut sollen – wenn sie der Qualitätsklasse A1 entsprechen – bei entsprechender landwirtschaftlicher Nützlichkeit im Sinne des § 3 Z. 18 leg. cit. wieder in den Stoffkreislauf der Verwertung eingebracht werden.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft

„Zu § 11 Abs. 2:

Aus Anlass der Abfallnachweisverordnung 2012, BGBl. II 2012/341, wird angemerkt, dass sofern das Abnehmerverzeichnis neben Herkunft und Verbleib der Abfälle auch die Abfallmenge durch Angabe der Masse in Kilogramm, die Abfallart, das Datum der

Abgabe sowie die Anschrift des Verbleibsortes enthält, die Aufzeichnungspflichten gemäß Abfallnachweisverordnung 2012 erfüllt werden.

Die Voraussetzungen für die Aufbringung von Biogasgülle fehlen, denn es sind lediglich jene für Gärrückstände angeführt.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da eine Änderung des § 11 nicht Gegenstand der Novelle ist. Biogasgülle ist ein Düngemittel nach der Düngemittelverordnung BGBl. II Nr. 100/2004, und fällt demnach unter die Ausnahmebestimmung des § 16 Abs. 4 neu NÖ Bodenschutzgesetz.

„Zu § 13:

Allgemein wird zum § 13 angemerkt, dass aufgrund der Definition von „landwirtschaftliche Böden“ in § 3 Z. 2 auf landwirtschaftliche Böden jeder Boden, der im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes genutzt wird, aufgebracht werden kann und dadurch einem weiten Anwendungsbereich ausgesetzt ist.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Anmerkung unbeachtlich.

„Abs. 3 Z. 4:

Das „Qualitätszertifikat“ sollte jedenfalls den Inhalt eines Beurteilungsnachweises enthalten.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Anregung unbeachtlich.

„Abs. 4:

Angemerkt wird, dass gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 die Verwertung von Aushubmaterial aus unbedenklichen Bereichen nur dann ohne analytische Untersuchung zulässig ist, sofern bei einem Bauvorhaben bzw. einer Baustelle insgesamt maximal 2.000 t Aushubmaterial anfallen. Somit stellt die Kleinmengenregelung gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 auf den Ort des Aushubs ab.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Anmerkung unbeachtlich.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst„Zu Z. 13 (§ 13):

Gemäß Abs. 2 sind bodenmechanische Maßnahmen im Zuge der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen von der Anzeigepflicht befreit. Es stellt sich die Frage, wie die Rückführung vorübergehender Maßnahmen (z. B. die Schaffung von Zufahrten) effektiv erreicht werden kann.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Anmerkung gegenstandslos.

„Zu Abs. 4 stellt sich die Frage, wie das etappenweise Aufbringen von Kleinmengen, das nicht anzeigepflichtig ist, verhindert werden kann.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Frage gegenstandslos.

NÖ Agrarbezirksbehörde

„1.

Durch die Neugestaltung des § 13 des NÖ Bodenschutzgesetzes erfährt die Aufbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial landwirtschaftlicher Böden auf landwirtschaftliche Böden eine aus unserer Sicht begrüßenswerte wesentliche Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Im Zuge von Bodenreformverfahren nach dem NÖ Flurverfassungs-Landsgesetz 1975 (FLG) kommt es insbesondere bei Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren zu behördlichen Anordnungen von Maßnahmen im Rahmen des sogenannten „Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen“ (§ 14 FLG).

Dieser Bescheid umfasst häufig auch die Anordnung der Errichtung von Wasser-rückhaltebecken sowie von Maßnahmen zur Verwertung des dabei anfallenden Bodenaushubmaterials landwirtschaftlicher Böden.

Da die NÖ Agrarbezirksbehörde im Rahmen der Kompetenzkonzentration gemäß § 97 Abs. 1 FLG auch jene materiell-rechtlichen Bestimmungen anzuwenden hat, die außerhalb des Verfahrens in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallen, wird sichergestellt, dass diese agrarbehördlichen Anordnungen im Einklang mit den Vor-

schriften des NÖ Bodenschutzgesetzes erfolgen. Bescheidadressat der erwähnten Anordnungen ist hier nicht der einzelne Grundeigentümer, sondern die jeweilige Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsgemeinschaft (diese hat die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen durchzuführen).

Im Hinblick auf diesen Sonderfall wird daher angeregt, für die Durchführung von in Bodenreformverfahren angeordneten Verwertungsmaßnahmen im § 13 Abs. 2 des Entwurfes eine Ausnahme von der Anzeigepflicht des Liegenschaftseigentümers vorzusehen.

Textvorschlag:

„Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Verwertungsmaßnahmen, welche in Vollziehung eines rechtskräftigen Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen nach dem NÖ Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 erfolgen.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Anregung unbeachtlich.

„2.

Zu § 13: Voraussetzungen für die Aufbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial landwirtschaftlicher Böden auf landwirtschaftliche Böden

In den Erläuterungen wird festgestellt, dass „regionale geogen bedingte Belastungen auf Grund der NÖ Bodenzustandsinventur ohnehin bekannt sind“.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die erste und einzige in Niederösterreich durchgeführte Bodenzustandsinventur bereits aus dem Jahr 1994 stammt, aber laut § 4 Grundlagenforschung im NÖ Bodenschutzgesetz die Landesregierung ein Arbeitsprogramm inklusive ein Netz von Messstellen festzulegen hat. Im Rahmen dieser Grundlagenforschung müssen die Veränderungen der Böden beobachtet und die Entwicklungstendenzen erforscht sowie die Ergebnisse dieser Grundlagenforschung dokumentiert und veröffentlicht werden.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Novelle und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Grundsätzlich stehen wir der Intention der geplanten Novelle neutral gegenüber. Aus unserer Sicht muss jedoch sichergestellt sein, dass die umweltrechtlichen Vorgaben – insbesondere die abfallrechtlichen Regelungen – eingehalten werden. Nachstehend übermitteln wir dazu einige Anregungen:

Zu § 13 Abs. 4 (Aufbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial bis 2000 t)

Diese Bestimmung ist vergleichbar mit der „Kleinmengenregelung“ für Bodenaushub zur Ablagerung auf Deponien. Anders als bei Deponien – deren Betreiber haben regelmäßige Untersuchungen der übernommenen Mengen durchführen zu lassen – enthält diese Regelung jedoch keine Untersuchungsverpflichtungen für den übernehmenden Landwirt. Aus unserer Sicht ist diese Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass chemische Analysen durchgeführt werden und der tatsächliche landwirtschaftliche Nutzen nachgewiesen wird. Es ist klarzustellen, dass die erforderlichen Unterlagen zumindest sieben Jahre aufzubewahren sind.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Anregung gegenstandslos. Der Bundes- Abfallwirtschaftsplan 2011 sieht im Übrigen bei den Kleinmengen die Augenscheinkontrolle als ausreichend an.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle (ASFINAG)

„Beiliegende Stellungnahme zur Bürgerbegutachtung ist in der Beratungs- und Informationsstelle eingelangt.

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes und nimmt dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung:

ad § 13 Abs. 1 neu

Nach derzeitiger Rechtslage sind die zentralen Voraussetzungen für die Auf- oder Einbringung von Abfällen und sonstigen Materialien in § 13 Abs. 1 und 2 NÖ Bodenschutzgesetz geregelt. Solche Maßnahmen unterliegen einer Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde.

Laut dem Begutachtungsentwurf soll § 13 Abs. 1 nunmehr dahingehend abgeändert werden, dass nur mehr eine Auf- oder Einbringung von nicht verunreinigtem Bo-

denaushubmaterial „von landwirtschaftlichen Böden auf landwirtschaftliche Böden“ zulässig sein soll, wenn die „landwirtschaftliche Nützlichkeit“ gegeben ist.

Der Begriff „landwirtschaftliche Nützlichkeit“ wiederum wird in § 3 Z. 18 neu wie folgt definiert:

„Jede Verbesserung der Bonität, der Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen im unbedingt notwendigen Ausmaß. Mögliche Kriterien zur Bewertung der Nützlichkeit sind in den Tabelle 3 und 4 der Seiten 33 f der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land-und forstwirtschaftlich genutzter Flächen dargestellt (Herausgeber: Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt-und Wasserwirtschaft, 2. Auflage, 2012).“

Durch die neu eingeführten Bestimmungen in § 13 und § 16 NÖ BodenschutzG soll es laut den Erläuterungen zu einer Differenzierung zwischen Bodenaushubmaterial von landwirtschaftlich genutzten Böden (§ 13) und Bodenaushubmaterial von nicht-landwirtschaftlichen Böden, d.h. mit sonstigen Materialien (§ 16) kommen. Nach den Erläuterungen ist § 16 neu ein Auffangtatbestand für die in den anderen Bestimmungen nicht aufgezählten Stoffe. Die Aufbringung dieser Materialien muss - nach der gesetzlichen Vorgabe - der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Bodengesundheit dienen oder die wirtschaftliche Nützlichkeit iSd § 3 Z. 18 aufweisen (vgl Erläuterungen, S 13 f).

Aus der Sicht der ASFINAG ist anzumerken, dass durch die Neufassung des § 13 Abs. 1 die Voraussetzung für das zulässige Auf- oder Einbringen von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial in dreifacher Hinsicht eingeschränkt wird:

Erste und zweite Tatbestandsvoraussetzung ist, dass Bodenaushubmaterial „von landwirtschaftlichen Böden“ stammt und „auf landwirtschaftliche Böden“ auf- oder eingebracht wird.¹ Dies hätte zur Folge, dass Bodenabtrag aus nicht unmittelbar landwirtschaftlich genutzten Bereichen - wie etwa Waldböden oder andere Grünflächen, die nicht im Rahmen eines „landwirtschaftlichen Betriebes“ genutzt werden - für eine Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden nach § 13 nicht mehr zulässig wäre. Dies stellt uE eine ungerechtfertigte, unverhältnismäßige und fachlich nicht nachvollziehbare Einschränkung dar, wenn die Qualität des Bodenaushubmaterials einem landwirtschaftlichen Boden gleichwertig ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Begriffsbestimmung in § 3 Z. 15 iZm nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial auf Aushub- oder Abräumtätigkeit außerhalb von Siedlungsbereichen verweist und damit nicht auf landwirtschaftliche Tätigkeit eingeschränkt ist.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Anregung gegenstandslos.

„_____“

¹ (Fußnote) Landwirtschaftliche Böden sind nach der Definition in § 3 Z. 2 solche „*die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden. Dazu gehören insbesondere auch alpine Grünflächen und Brachflächen.*“

Die dritte einschränkende Tatbestandsvoraussetzung bezieht sich auf die „*landwirtschaftliche Nützlichkeit*“. Diese wiederum wird in § 3 Z. 18 als jede Verbesserung der Bonität, der Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen „*im unbedingt notwendigen Ausmaß*“ definiert. Daraus folgt uE, dass eine Auf- oder Einbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial gemäß den Vorgaben des § 13 iVm § 3 Z. 18 nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und diesbezüglich nur zu bestimmten landwirtschaftlichen Zwecken (Verbesserung der Bonität, der Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen) erfolgen kann. Auch diese restriktive Bestimmung scheint unverhältnismäßig.“

Abteilung Allgemeiner Baudienst

„Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20. August 2013, ZI. LF1-LEG-14/007-2009, zur Begutachtung einer Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Die Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes wird grundsätzlich begrüßt, da durch die geplanten Adaptierungen u. a. eine Verfahrensvereinfachung und effizientere Abwicklung erhofft werden.

So wurde der gegenständliche Entwurf einer Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes auch unter Beiziehung von landwirtschaftlichen Amtssachverständigen der Gebietsbauämter erarbeitet und entspricht nun weitestgehend deren Erfahrungen aus der Beurteilungspraxis.

Nichtsdestotrotz werden aus Sicht der landwirtschaftlichen Amtssachverständigen nachstehend noch einige Punkte angemerkt und Klarstellungen gemacht, die in den endgültigen Text Eingang finden sollten:

1. § 13 Abs. 2 (Aufbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushub)

Der letzte Satz im Abs. 2 nimmt „bodenmechanische Maßnahmen im Zuge der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen“ von der Anzeigepflicht aus, auch wenn die dort genannten Werte von 2.000 t oder 1.300 m³ überschritten werden.

Es wird angeregt, diesen Satz - zumindest im Motivenbericht - zu präzisieren. Es sollen z. B. Fundamentarbeiten bei Gebäuden und baulichen Anlagen oder die Herstellung einer Straße nicht den Bestimmungen des NÖ Bodenschutzgesetzes unterliegen.

Es darf aber unter diesem Titel keinesfalls Material von Baustellen unkontrolliert entsorgt und in mitunter großen Mächtigkeiten von mehreren Metern auf landwirtschaftlichen Flächen ohne ein Anzeigeverfahren aufgeschüttet werden.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Anregung gegenstandslos. Das Aufbringen von sonstigen Materialien im Rahmen von Bauvorhaben richtet sich nach § 16.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

„§ 13 Abs. 4 leg. cit. regelt anzeigefreie Maßnahmen. Die auszufüllenden Formulare und Dokumentationen sind vom Liegenschaftseigentümer zu Kontrollzwecken sieben Jahre aufzubewahren. Dass diese überdies vor Durchführung der Maßnahme der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln sind (§ 13 Abs. 4 letzter Satz leg. cit.), wirft im Vollzug die Frage auf, was mit diesen Unterlagen seitens der Bezirksverwaltungsbehörden zu geschehen hat (nur Aufbewahrung oder Prüfpflicht; Ersteres erscheint aufgrund der Überwachungsmöglichkeiten des § 17 leg. cit. nicht erforderlich; Letzteres scheidet wohl aus, da anzeigefrei). Im Übrigen ist auch für die anzeigefreie Aufbringung von Bankettschäl- und Gerinneräumgut keine Übermittlungspflicht an die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern lediglich eine Aufbewahrungspflicht des Liegenschaftseigentümers vorgesehen (§§ 14 Abs. 7 und 15 Abs. 6 leg. cit.).“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist die Übermittlung der Dokumentation an die BH nach § 13 Abs. 4 weggefallen. Eine Überwachung durch die Behörde ist nach dem erweiterten § 17 im Anlassfall möglich. Der Unterschied zum Bankettschäl- und Gerinneräumgut ist, dass bei diesen Stoffen jeweils vom Straßenerhalter bzw. vom Gerinneerhalter ein Übernehmerverzeichnis geführt wird, in welchem Übernehmer mit allen Daten aufscheinen.

Die zulässige Verwertung von Bankettschälgut war bislang nicht speziell geregelt. Künftig soll Bankettschälgut auf Eigenböden des Straßenerhalters, welche an landwirtschaftliche Böden angrenzen, bis zu einer maximalen Schütthöhe von 10 cm ohne Einschränkung aufgebracht werden, sofern eine landwirtschaftliche Folgenutzung dauerhaft ausgeschlossen werden kann.

Bei der Auf- oder Einbringung von Bankettschälgut auf landwirtschaftlichen Böden werden - unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse, wonach die Verunreinigung des Bankettschälgutes von der DTV („Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke“) der Straße abhängig ist – je nach DTV der Straße unterschiedliche Anforderungen für die Qualitätssicherung und Dokumentation gestellt.

Insgesamt betrachtet können die neuen an den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 angepassten Kleinmengenregelungen zu einer Reduktion der Anzeigeverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden führen. Die umfassenden Aufzeichnungspflichten für Übergeber und Übernehmer gewährleisten die Nachvollziehbarkeit der Verwertungswege. Aus Sicht der Bezirkshauptmannschaften besteht kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf.“

Abteilung Umwelt- und Energierecht

„Zu § 13:

Der neu geschaffene Tatbestand regelt die Voraussetzungen für die Verlagerung von Aushubmaterial ausschließlich zwischen landwirtschaftlichen Böden. Dabei erscheint die Einstufung des Aufbringungsortes unproblematisch. Für die Beurteilung des Grundstückes, von dem das Aushubmaterial stammt, ist jedoch eine Definition unerlässlich, wonach die Eigenschaft dieses Anfallsortes als landwirtschaftlicher Boden beurteilt werden soll. Der Anwendungsbereich von Vorhaben, bei denen tatsächlich von einem aktuell landwirtschaftlich genutzten Grundstück Material entnommen und auf ein anderes umgelagert werden soll, erscheint verschwindend gering. Für die Praxis von wesentlich größerer Bedeutung sind Bodenaushübe anlässlich von Bauvorhaben, die im gewidmeten Bauland stattfinden. Auch diese Grundstücke standen in der Regel irgendwann in der Vergangenheit in landwirtschaftlicher Nutzung. In diesem Zusammenhang erscheint daher eine Klarstellung unerlässlich, wonach zu beurteilen ist, ob eine Liegenschaft zum Zeitpunkt des Materialaushubs noch als landwirtschaftlicher Boden im Sinne der geplanten Regelung angesehen werden kann.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Anregung gegenstandslos.

„Für die geplante Ablagerung ab 2000 t bzw. 1.300 m³ wird ein Anzeigeverfahren mit vergleichsweise umfangreichen Unterlagen vorgesehen, wohingegen bei Unterschreitung dieser Maßgrößen kein Verwaltungsverfahren, sondern lediglich eine interne Dokumentation und eine Information der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass künftig offiziell immer unter 2000 t Aushubmaterial abgelagert werden.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 15 Abs. 4a AWG 2002 wäre für die abfallrechtliche Verpflichtung der Kontrolle der auch rechtlich zulässigen Verwertung von Bodenaushubmaterial die Klarstellung in der geplanten Novelle notwendig, ob auch bei Unterlassung der Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 neu bzw. der Information der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 4 neu vor der tatsächlichen Durchführung der Ablagerung des Aushubmaterials eine nachträgliche rechtliche Sanierung möglich ist oder die Ablagerung rechtswidrig bleibt. Diesem Umstand kommt bei der abfallrechtlichen Beurteilung große Bedeutung zu.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Anmerkung gegenstandslos. Jedoch wird festgehalten, dass eine zulässige Verwertung nach AWG 2002 unter anderem nur dann erfolgen kann, wenn durch die Maßnahme nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird.

„Zu § 14:

Die Aufbringung von Bankettschälgut auf Eigenböden des Straßenerhalters nach Abs. 2 erscheint insofern problematisch, weil hier kein nachvollziehbarer Verwertungszweck erkennbar ist, daher kein Abfallende im Sinne von § 5 AWG 2002 eintritt.“

Diese Bemerkung wurde durch die Neuformulierung des § 14 Abs. 2 gegenstandslos. Es muss nunmehr ein nachvollziehbarer Verwertungszweck auch für Straßenbau- und Straßenerhaltung vorliegen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft

„Zu § 14:

Abs. 2:

Kontaminiertes Bankettschälgut (gefährlich oder nicht), z. B. aufgrund eines Unfalls oder wenn die Grenzwerte der Qualitätsklasse BA gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 nicht eingehalten werden, sollte von der Aufbringung auf Eigenböden des Straßenerhalters ausgenommen sein.

Der Verweis auf § 3 Z. 1 ist unklar, zumal

1. in § 3 Z. 1 lediglich der Begriff „Böden“ definiert wird, nicht aber „Eigenböden des Straßenerhalters“;
2. gemäß § 14 Abs. 2 die Aufbringung von Bankettschälgut auf Eigenböden des Straßenerhalters ohne Einschränkungen möglich sein soll, sofern eine landwirtschaftliche Folgenutzung dauerhaft ausgeschlossen werden soll, in § 3 Z. 1 jedoch Böden unter anderem als „[...]Flächen, die nach ihrer Beschaffenheit zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet sind [...]“ definiert werden.“

Der Anregung wurde gefolgt und § 14 entsprechend angepasst.

„Abs. 3:

Aus der Bestimmung geht nicht hervor, wer die DTV bestimmt.

Die jeweiligen DTV sind den Straßenerhaltern fast flächendeckend bekannt und werden immer wieder in unregelmäßigen Abständen neu ermittelt. Sollte die DTV einer Straße nicht bekannt sein, so muss dieser entsprechend neu ermittelt werden. Die Straßenbauabteilungen sind entsprechend mit Messgeräten ausgestattet und können die DTV jederzeit ermitteln bzw. sind sie im Zuge anderer erforderlicher straßenbaulicher Tätigkeiten dazu ohnehin angehalten. Somit entstehen für den Straßenerhalter keine zusätzlichen Kosten.

Z. 2:

Bankettschälgut von Straßen mit einer DTV von 2500 bis 10000:

Der Abfallinformation ist nicht das „Untersuchungsergebnis“, sondern der entsprechende „Beurteilungsnachweis“ anzuschließen, nur dieser dokumentiert vollständig die Eignung des Materials.“

Der Anregung wurde gefolgt.

„Z. 3:

Eine Verwertung von Bankettschälgut von Straßen mit einem DTV >10.000 auf landwirtschaftlichen Flächen ist aufgrund der nachweislich hohen Schadstoffgehalte nicht sinnvoll und daher auszuschließen. Die im entsprechenden Arbeitskreis des FSV durchgeführte Auswertung zahlreicher Untersuchungen ergab für Straßen mit einem DTV >10.000, dass die Grenzwerte von A1 (teilweise massiv) überschritten wurden. Eine landwirtschaftliche Verwertung dieses Materials ist insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Pflanze daher zu verhindern.

Eine Zulassung dieses Verwertungsweges nach einer Haufenbeprobung wäre hier kontraproduktiv und würde unzulässige Vermischungen möglich machen bzw. herausfordern.

In der geplanten „Abfallende-Verordnung-Boden“ des BMLFUW wird dieser Verwertungsweg aufgrund der hohen Schadstoffbelastung jedenfalls auszuschließen sein. Es sollte daher hier lauten:

„Bankettschälgut von Straßen ab einer DTV >10.000 darf nicht auf landwirtschaftliche Böden aufgebracht werden.“

Kontaminiertes Bankettschälgut (gefährlich oder nicht) sollte generell von der Verwertung ausgeschlossen sein. Eine Kontamination kann z. B. aufgrund eines Unfalls vorliegen oder wenn die Grenzwerte der Qualitätsklasse BA gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 nicht eingehalten werden.“

Dieser Anregung wurde gefolgt.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Zu § 14 (Bankettschälgut)

Bankettschälgut ist nach unserer Ansicht kein Boden und muss daher gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung analysiert und entsorgt werden.“

Der FSV- (Österreichische Forschungsgesellschaft Straße- Schiene- Verkehr) Arbeitsausschuss „Materialverwertung Straßenbetrieb“, worin alle Länder und auch das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt-und Was-

serwirtschaft vertreten sind, kam im Zuge eines Forschungsauftrages zum Ergebnis, dass bei der Materialbeschaffenheit von Bankettschälgut in ganz Österreich eine Abhängigkeit der Verunreinigung des Bankettschälgutes zur DTV der Straße besteht.

Hierzu wurden österreichweite Untersuchungsergebnisse zu Bankettschälgut aus einem mehrjährigen Zeitraum durchleuchtet und deren Parameter analysiert.

Aufgrund dieser umfangreichen Analysen konnte festgehalten werden, dass Bankettschälgut in seiner Beschaffenheit dem Bodenaushubmaterial und daher dieser Abfallbezeichnung zuzuordnen ist.

Für stark befahrene Straßen mit einer DTV über 10.000 ist eine Verwertung in der Landwirtschaft nicht zulässig und muss entsprechend behandelt werden.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Zu § 15 Abs. 5:

„Z. 7:

Das „Qualitätszertifikat“ sollte jedenfalls den Inhalt eines Beurteilungsnachweises enthalten.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Anregung gegenstandslos.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zu Z. 13 (§§ 14 und 15):

„In § 14 und § 15 werden Mengenangaben mit den Symbolen „>, <“ etc. zum Ausdruck gebracht. Diese Darstellungsform findet sich im übrigen NÖ Bodenschutzgesetz nicht. Eine Vereinheitlichung sollte angestrebt werden.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes wurde dieser Anregung nur hinsichtlich § 14 gefolgt.

„Zu § 14 Abs. 7 stellt sich dieselbe Frage wie zu § 13 Abs. 4.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Frage gegenstandslos.

Abteilung Wasserwirtschaft

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

In § 15 Abs. 6 werden die Liegenschaftseigentümer verpflichtet, das Formular Aushubinformation für eine Kleinmenge zu verwenden und sieben Jahre aufzubewahren. Dieses Formular ist für Bodenaushub konzipiert und daher für Gerinneräumgut schlecht geeignet. Außerdem wird es im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit kritisch gesehen, dass die Liegenschaftseigentümer verpflichtet sind, das Formular zu verwenden und aufzubewahren. Besser wäre es, dass der Gerinnerhalter analog zu den anzeigepflichtigen Maßnahmen zur Dokumentation verpflichtet ist.

Es wird daher folgende Formulierung für Abs. 6 vorgeschlagen:

„Anzeigefrei ist die Aufbringung von Kleinmengen < 2000 t oder < 1300 m³. Der Gerinnerhalter hat die Aufbringung von Kleinmengen unter sinngemäßer Anwendung des Formulars Aushubinformation Bodenrekultivierungsrichtlinie 2012 zu dokumentieren und die Dokumentation sieben Jahre aufzubewahren.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes wurde dieser Anregung gefolgt.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Zu § 16 (Aufbringung von sonstigen Materialien)

Gemäß den Erläuterungen des Lebensministeriums zum Bodenaushub handelt sich bei sonstigen Materialien jedenfalls um Abfall und sind daher die entsprechenden abfallrechtlichen Bestimmungen jedenfalls einzuhalten. Darauf sollte in dieser Bestimmung hingewiesen werden.

Darüber hinaus ist für uns fraglich, wie für sonstige Materialien nachgewiesen wird, dass diese zur tatsächlichen Verbesserung dienen.“

Was mit den Erläuterungen des Lebensministeriums gemeint ist, kann nicht nachvollzogen werden.

Es findet im Rahmen des § 16 jedenfalls ein behördliches Verfahren statt, im Rahmen dessen durch Amtssachverständige das Material beurteilt wird. Die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit kann z. B. mit Bonitätszahlen des Bodens gemessen werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle (ASFINAG)

„Ad § 16 Abs. 1 neu

Sofern die Voraussetzung des § 13 nicht erfüllt wird, gelangt § 16 Abs. 1 neu iZm dem Auf- oder Einbringen von sonstigen Materialien zur Anwendung. Auch diese Bestimmung verweist jedoch darauf, dass die Auf- oder Einbringung von sonstigen Materialien auf den Boden „*nur zum Zweck der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit oder Bodengesundheit oder landwirtschaftlichen Nützlichkeit im unbedingt notwendigen Ausmaß*“ zulässig ist. Im Umkehrschluss folgt uE daraus, dass ein Aufbringen zu anderen Zwecken damit für unzulässig erklärt würde.

Aus der Sicht der ASFINAG ist die Neufassung der §§ 13 und 16 NÖ BodenschutzG kritisch zu sehen:

Nach dem Wortlaut der neuen Bestimmungen kann die Anwendbarkeit der § 13 oder § 16 BodenschutzG auf die Errichtung von Geländemodellierungen mit (nicht kontaminiertem) Bodenaushubmaterial, welche beim Bau von Autobahnen und Schnellstraßen zu bautechnischen oder anderen Zwecken errichtet werden, nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der dreifachen Einschränkung auf landwirtschaftliche Böden und landwirtschaftliche Nützlichkeit im unbedingt erforderlichen Ausmaß in § 13 erscheint eine Erfüllung der dort normierten Tatbestandsvoraussetzungen im Fall von Geländemodellierungen mit (nicht kontaminiertem) Bodenaushubmaterial nahezu unmöglich. Dazu kommt, dass auch der vorgeschlagene § 16 sehr restriktive Voraussetzungen für die Auf- oder Einbringung von sonstigem Material auf den Boden vorsieht („*nur zum Zweck der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit oder Bodengesundheit oder landwirtschaftlichen Nützlichkeit im unbedingt notwendigen Ausmaß*“). Im Fall von bautechnisch sinnvollen und notwendigen Geländemodellierungen mit (nicht kontaminiertem) Bodenaushubmaterial wären auch diese überaus restriktiven Voraussetzungen in den meisten Fällen nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund erachtet die ASFINAG eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung, wonach Geländemodellierungen mit (nicht kontaminiertem) Bodenaushubmaterial iZm Bundesstraßenvorhaben zu bautechnischen oder anderen Zwecken weiterhin bodenschutzrechtlich zulässig sind, für unbedingt erforderlich. Dies könnte

insbesondere durch eine entsprechende Ergänzung einer Ausnahmebestimmung in § 13 bzw. § 16 erfolgen oder in Form einer expliziten gesetzlichen Klarstellung, dass es sich bei Geländemodellierungen und ähnlichen Maßnahmen iZm mit der Errichtung von Bundesstraßen nicht um eine "Aufbringung" iSd BodenschutzG handelt. Abschließend weisen wird darauf hin, dass auf Basis der oben vorgetragenen Ausführungen erhebliche Bedenken bestehen, dass die Novellierung des NÖ BodenschutzG in der geplanten Form zu negativen Auswirkung auf die Bundesstraßenvorhaben A 5 Nord / Weinviertel Autobahn und S 3 Weinviertler Schnellstraße führen kann. Sollten die Rechtswirkungen der Novelle tatsächlich - wie oben dargestellt - eintreten, wäre auf Grund der neuen Bestimmungen im NÖ BodenschutzG davon auszugehen, dass es vor allem bei der Genehmigung und Umsetzung der Bundesstraßenvorhaben A 5 Nord / Weinviertel Autobahn und S 3 Weinviertler Schnellstraße zu erheblichen Verzögerungen und Mehrkosten kommen würde. Wir ersuchen um eine entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes wurden die bisherigen Vorgaben nach der letzten Novelle des NÖ Bodenschutzgesetzes eher erleichtert. Behördlich bewilligte Maßnahmen sind vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ohnedies ausgenommen. Der Anregung auf großzügige Ausnahmeregelung kann nicht gefolgt werden, da eine solche den Zielsetzungen des NÖ Bodenschutzgesetzes widersprechen würde.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt-und Wasserwirtschaft

„Zu § 19 Abs. 1:

Z. 16 und Z. 18:

Unklar ist, wieso die Strafbestimmungen betreffend die Aufbringung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und Gerinneräumgut anders lauten als die Strafbestimmung betreffend die Aufbringung von Bankettschälgut (Z. 17) oder die Strafbestimmung betreffend die Aufbringung von Senkgrubeninhalten (Z. 13) oder Gärrückständen (Z. 14).

Insbesondere ist unklar, wieso in Z. 16 und Z. 18 jeweils der Verweis auf Abs. 1 des jeweiligen Paragraphen (§ 13 bzw. § 15) fehlt.“

Auf Grund dieser Anmerkung wurden die Strafbestimmungen entsprechend überarbeitet.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Zu § 17 (Überwachung)

Hier ist klarzustellen, dass die Behörde bei Vorliegen der hier angesprochenen Verdachtsmomente eine Untersuchung anzuordnen hat.“

Das Ermessen der Behörde sollte bestehen bleiben („kann“). Bei Vorliegen der entsprechenden Verdachtsmomente seitens der Behörde wird das Wort „kann“ als „muss“ zu verstehen sein.

„Zu § 19 Abs. 2 (Strafrahmen)

Die Geldstrafen sind unserer Ansicht nach zu gering angesetzt. Diese sollten sich an den Preisen für die Entsorgung auf Deponien orientieren, um keinen Anreiz zur „illegalen Entsorgung“ zu bieten.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich ersucht um Berücksichtigung obiger Ausführungen.“

Dieser Anregung wurde gefolgt und die Strafrahmen an das NÖ Naturschutzgesetz 2000 angepasst.

Abteilung Allgemeiner Baudienst

2. „§ 20 Abs. 1:

Es wäre zu überlegen, ob im § 20 Abs. 1 im letzten Satz nicht auch der Begriff der „landwirtschaftlichen Nützlichkeit“ eingefügt wird.

Dies ist in einer möglichen Begutachtung durch landwirtschaftliche Sachverständige von großer Relevanz.“

Dieser Anregung wird gefolgt.

3. „§ 20 Abs. 2:

Hier gibt es plötzlich den Ausdruck „Bodenverbesserungsmaßnahmen“. Was ist darunter zu verstehen? Bei der Überarbeitung des Gesetzes wurde die Definition

des Begriffes „Bodenverbesserung“ im § 3 des BSG bei den Begriffsbestimmungen gestrichen.“

Bodenverbesserungsmaßnahmen können nicht nur die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit oder Bodengesundheit (Steigerung der Bonität) sein, sondern auch Fruchtfolge, Reinigung oder mechanische Bearbeitung, usw. sein.

3. Zu den Erläuterungen

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„In den Erläuterungen zu § 15 wird ausgeführt, wie das mehrfache Auf-oder Einbringen von Material auf derselben Fläche innerhalb eines 10 –Jahreszeitraumes verhindert werden soll. Dieser 10-Jahreszeitraum ist im Gesetz jedoch nicht statuiert.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes ist diese Anregung gegenstandslos.

Abteilung Allgemeiner Baudienst

4. „Erläuterung zu § 14 Bankettschälgut:

Auf Seite 10 unten, 2. Satz, wird angeführt, dass das Bankettschälgut „qualitativ einem humosen Oberboden entspricht“.

Dies trifft auf Grund der Erfahrungen im landwirtschaftlichen Sachverständigenbereich absolut nicht zu. Besonders durch die Splittstreuung weist dieses Material eine deutlich andere Zusammensetzung als humoser Oberboden, wie er bei landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzufinden ist, auf. Dieser Umstand lässt sich auch aus der Definition für Bankettschälgut herauslesen, wo es heißt: „Bankettschälgut ist ein Gemisch aus Bodenmaterial und Rasensoden eventuell vermischt mit technischem Schüttmaterial aus Sand, Kies und Hartsteinsplitt aus der Winterplittstreuung, das durch Abtragen der obersten Schichte von Straßenbanketten und der angrenzenden Entwässerungsgräben (trockenes Grabenräumgut) anfällt“. Es sollte daher eine Streichung dieses Halbsatzes geben, jedenfalls aber eine Einschränkung in der Formulierung, z. B. durch das Wort „teilweise“.

Der FSV- (Österreichische Forschungsgesellschaft Straße- Schiene- Verkehr) Arbeitsausschuss „Materialverwertung Straßenbetrieb“, worin alle Länder und auch das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt-und Wasserwirtschaft vertreten sind, kam im Zuge eines Forschungsauftrages zum Ergebnis, dass bei der Materialbeschaffenheit von Bankettschälgut in ganz Österreich eine Abhängigkeit der Verunreinigung des Bankettschälgutes zur DTV der Straße besteht.

Hierzu wurden österreichweite Untersuchungsergebnisse zu Bankettschälgut aus einem mehrjährigen Zeitraum durchleuchtet und deren Parameter analysiert.

Aufgrund dieser umfangreichen Analysen konnte festgehalten werden, dass Bankettschälgut in seiner Beschaffenheit dem Bodenaushubmaterial und daher dieser Abfallbezeichnung zuzuordnen ist.

Für stark befahrene Straßen mit einer DTV über 10.000 ist eine Verwertung in der Landwirtschaft nicht zulässig und muss entsprechend behandelt werden.

DTV > 20.000:

Für die Überarbeitung des NÖ Bodenschutzgesetzes hat es auch mehrere Sitzungen in einem größeren Arbeitskreis gegeben, wo die generelle Vorgangsweise erörtert wurde bzw. wo Rahmenbedingungen abgesteckt und Vorgaben für die jeweiligen Untergruppen gemacht wurden.

Bei der Sitzung am 2.7.2013 wurde die Problematik hinsichtlich des Bankettschälgutes umfangreich besprochen und laut Protokoll (M. Mitter RU3-U-112/001-2012 vom 4.7.2013) festgehalten, dass „bei einem DTV > 20.000 (Autobahnen/Schnellstraßen) man zwischen Abt. RU4 und Gruppe Straße übereinkommt, dass das Bankettschälgut jedenfalls auf einer Deponie abgelagert wird (Baurestmassendeponie)“.

Eine solche eindeutige Formulierung fehlt aber im Gesetz und sollte aus Sicht der landwirtschaftlichen Amtssachverständigen jedenfalls in den Gesetzestext aufgenommen werden. Nur damit wird sichergestellt, dass diese Materialien auf landwirtschaftlichen Flächen nicht ausgebracht werden dürfen.“

§ 14 des Gesetzesentwurfes wurde geändert.

5. „Erläuterung zu § 16 Sonstige Materialien:

Auf Seite 14 oben wird angeführt, dass es für den Fall, dass „Materialien entgegen den Vorschriften des § 16 auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden, es keine nachträgliche Anzeige gibt“.

Diese Aussage gilt aber nicht nur für den § 16, sondern auch für die in den §§ 13 bis 15 aufgezählten „Stoffe“ (d.h. für nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien landwirtschaftlicher Böden sowie für Bankettschälgut und Gerinneräumgut). Wenn dieser Umstand in besonderer Weise nur an dieser Stelle angeführt wird, könnte es zu Verwirrung kommen.

Dies sollte jedenfalls klar gestellt werden, um zukünftig die Verfahren zu straffen, mögliche Unsicherheiten im Vollzug mit Sicherheit im Vorfeld auszuräumen und eine einheitliche Vollzugspraxis bei allen Behörden in Niederösterreich sicherzustellen. Aus der praktischen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Sachverständigen konnte die Erfahrung gesammelt werden, dass sich in der Vergangenheit durch unklare, oft gegensätzliche Aussagen zahlreiche Interpretationsmöglichkeiten durch die jeweiligen Behörden ergeben haben, wodurch es bei Verfahren nach dem NÖ Bodenschutzgesetz zu unnötigen Verzögerungen bzw. einer divergierenden Vollzugspraxis gekommen ist.

Im Informationsschreiben der Abt. RU4 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 7.8.2013, Zl. RU4-A-256/502-2013, wird auf Seite 5 festgestellt, dass „eine Verwertungsmaßnahme dann vorliegt, wenn u. a. die Maßnahme im Einklang mit der Rechtsordnung erfolgt und insbesondere die erforderlichen Genehmigungen und/oder Bewilligungen vorliegen sowie die erforderlichen Anzeigen erstattet wurden. Wenn eine dieser Voraussetzungen (entsprechender Zweck, unbedingt erforderliches Ausmaß oder Materialqualität samt Nachweis, Einhaltung der Rechtsordnung) nicht erfüllt sind, liegt eine Beseitigungsmaßnahme (Ablagerung) vor. In diesem Fall ist entweder eine Deponiegenehmigung erforderlich ... oder der Abfall zu entfernen. Eine so eindeutige Aussage wäre in den Erläuterungen zum NÖ Bodenschutzgesetz nicht nur für den § 16, sondern auch für die §§ 13 bis 15 sinnvoll. Damit wäre auch klargelegt, dass es ein BSG-Verfahren nach einer bereits erfolgten, konsenslosen Materialaufbringung nicht geben kann.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes

wurde diese Anregung nur hinsichtlich § 14 gefolgt und die Klarstellungen zu § 14 im Motivenbericht aufgenommen.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

„In den Erläuterungen zu § 16 leg. cit. findet sich auf Seite 14 oben der Hinweis, dass es keine nachträgliche Anzeige gibt, wenn Materialien entgegen den Vorschriften des § 16 leg. cit. auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden. In diesem Zusammenhang sollte – um eine unterschiedliche Vollzugspraxis hintanzuhalten - eindeutig festgelegt werden, dass dies nicht nur für die „sonstigen Materialien“ des § 16 leg. cit., sondern auch für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial landwirtschaftlicher Böden (§ 13 leg. cit.), Bankettschälgut (§ 14 leg. cit.) und Gerinneräumgut (§ 15 leg. cit.) zu gelten hat, wenn dies die Absicht des Gesetzgebers ist.“

Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Begutachtungsentwurfes wurde diese Anregung nur hinsichtlich § 14 gefolgt und die Klarstellungen zu § 14 im Motivenbericht aufgenommen.